

Einstellbedingungen P+R Anlagen

Mit Befahren dieser P+R Anlage kommt zwischen dem P+R Nutzer und der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH ein Vertrag zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur VGN – Fahrgästen gestattet, um mit den von hier aus verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse) unmittelbar abzufahren und/oder zurückzukommen. Dies ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere bei der Ausfahrt durch Vorlage der für diese Fahrten notwendigen Fahrausweise.

Bewahren Sie deshalb bitte Ihre Fahrausweise bis zum Verlassen der P + R Anlage auf.

2. Das Parken ist kostenpflichtig. Der an der Zufahrt angeschriebene Parkpreis gilt je Parkvorgang ab Kauf bis 03:00 Uhr des Folgetags. Dauerparkverhältnisse (ausschließlich in Verbindung mit einer Fahrkarte) sind möglich. Beratung im Servicezentrum am ZOB, Promenadestraße 6a. Zum Nachweis der Bezahlung des Parkpreises ist das Parkticket während der Parkdauer gut sichtbar am Armaturenbrett auszulegen. Ergänzend gelten die auf den Parktickets oder an den Parkscheinautomaten bekannt gemachten Hinweise.
3. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend, Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Durch Markierung oder Beschilderung gekennzeichnete Sonderstellplätze für Menschen mit Behinderung dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.
4. Ein Aufenthalt auf dieser P+R Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeugs oder dem Holen und Bringen von Fahrgästen der öffentlichen Verkehrsmittel steht, ist unzulässig. Dies gilt beispielsweise für das Campieren oder die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen.
5. Die Benutzung dieser nicht bewachten P+R Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten.
6. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH ist Folge zu leisten.
7. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 24 Stunden gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30,00 € bis zu einem Maximalbetrag von 500,00 €. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Nutzer nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel ist bzw. deren Nutzung nicht in geeigneter Weise nachweisen kann, der Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet wird bzw. seine Bezahlung nicht in geeigneter Weise nachgewiesen wird (keine Auslage am Armaturenbrett) oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze oder unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).
8. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarung mit einem Kunden bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
9. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der P+R-Anlage. Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH übernehmen daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.
10. Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.